

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der verschiedensten Tanz-Disziplinen für Kinder ab 4 Jahren, Jugendliche und Erwachsene.

Durch Tanzunterricht, Tanzaufführungen und Workshops soll erreicht werden, jungen Menschen den Bühnentanz näher zu bringen, ein positives Körpergefühl zu entwickeln, Freude an der Bewegung zu vermitteln und den Teamgeist zu fördern.

Zudem umfasst der Satzungszweck auch Aufführungen von Personen der darstellenden Kunst und der Musik.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen *Step by Step – Verein für Tanz und Bewegung*. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

2.

Sitz des Vereins ist Scheeßel.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- b. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Monate seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.
- c. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Ausschließung eines Mitgliedes
 - e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr
- 2.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Schriftstücks folgenden Tag.
- 3.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 4.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3.

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Schulfördervereine der Grundschule Scheeßel, der Haupt- und Realschule Scheeßel und der Eichenschule.

Diese dürfen das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Kunst verwenden.